

## Die Gesellschafterliste

Jeder, der bereits eine GmbH gegründet hat, weiß, dass mit der Anmeldung der Gesellschaft eine sog. Gesellschafterliste dem Handelsregister mit eingereicht werden muss. Darin wird festgehalten, in wie viele Teile, unter Benummerung und Bezifferung der Anteile, das Stammkapital aufgeteilt wurde und welcher Gesellschafter wie viele und welche Anteile, auch prozentual zum Gesamtbetrag des Stammkapitales, hält.

Die Gesellschafterliste wird grundsätzlich durch das anmeldende Notariat erledigt. Im Rahmen des weiteren Bestehens der Gesellschaft ist es aber Aufgabe des Geschäftsführers, jede die Gesellschafterliste betreffende Änderung dem Handelsregister mitzuteilen (§ 40 GmbHG). Versäumt der Geschäftsführer die Änderungsanmeldung und entsteht daraus für die Gesellschaft ein Schaden, hat er ggf. den Schaden in Rahmen der Geschäftsführerhaftung zu tragen.

Die §§ 8 und 40 GmbHG verpflichten zum einen zur Abgabe einer Gesellschafterliste und regeln zum anderen deren Ausgestaltung.

Seit dem 01.07.2018 ist die sog. Gesellschafterlistenverordnung zu den Vorschriften aus dem GmbHG hinzugekommen, welche die Vereinheitlichung und Strukturierung der Gesellschafterlisten bezweckt. Hintergrund für die Einführung der Verordnung war v.a. die Umsetzung der Vierten EU-Geldwäscherichtlinie, welche der Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung durch Einführung des neuen elektronischen Transparenzregisters dient.

In diesem Zusammenhang war es erforderlich, nicht nur - aber auch - die gesetzlichen Vorgaben für die Struktur der Gesellschafterliste anzupassen. So müssen für Gesellschafter, die selbst Gesellschaften sind, nunmehr nicht mehr nur ihre Firma (Name) sondern zusätzlich auch ihr Satzungssitz, das zuständige Register mit Registernummer und bei Gesellschaften Bürgerlichen Rechtes die einzelnen Gesellschafter mit vollem Namen, ihren Geburtsdaten und Adressen mit eingetragen werden. Für ausländische Gesellschaften gilt das Gleiche. Ausnahmen sind nicht zugelassen.

§ 40 GmbHG schreibt vor, dass jede Änderung in der Gesellschafterliste dokumentiert und dem Handelsregister durch Einreichung einer entsprechend neuen Gesellschafterliste mitgeteilt werden muss – und das unverzüglich! Diese Aufgabe wird per Gesetz dem Geschäftsführer aufgegeben.

Der Geschäftsführer – unabhängig davon, ob als Gesellschaftergeschäftsführer oder Fremdgeschäftsführer – hat dies als eine seiner ureigensten Aufgaben zu beachten.

Beate Hoffmann  
Rechtsanwältin und Notarin

 **HOFFMANN · HINNERKORT · HOFFMANN**  
 **Rechtsanwälte & Notare**

[www.kanzlei-hhh.de](http://www.kanzlei-hhh.de)

